

BUND Naturschutz, Amanstraße 21, 94469 Deggendorf

Markt Metten
Krankenhausstr. 22
94526 Metten

per E-Mail: rathaus@marktmetten.de

Ihr Zeichen:
11-6107/1

Ihr Schreiben vom:
12.7.2019

Bearbeitung:
BR

Datum:
21.8.2019

Unser Zeichen: 38/2019

**Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Ida-Eid-Straße“ im Beschleunigten Verfahren
gemäß § 13b BauGB im Bereich Sickerberg – Ida-Eid-Straße in Metten
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §13 i.V.m.§ 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Sellmer,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Zusendung der Planunterlagen.

Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am südöstlichen Ortsrand an der Nordseite des Sickerbergs soll nach §13b BauGB auf den Flurstücken 201/2 und 203/6 an der Ida-Eid-Straße eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Entsprechend dem verkürzten Verfahren soll hierbei auf eine Umweltprüfung und den Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe verzichtet werden.

Auch bei Anwendung des §13b BauGB müssen im Rahmen der allgemeinen Abwägung die Umweltbelange ermittelt und in die Abwägung eingestellt sowie angemessen planerisch berücksichtigt werden. Dies wird z.B. eindeutig und klar in der „Verteidigung“ des §13b BauGB, die durch die CDU/CSU-Fraktion des deutschen Bundestages in der Beratung der Gesetzesvorlage wie folgt zusammengefasst wurde:

„Das Instrument komme in den Fällen zur Anwendung, in denen die Innenentwicklungspotentiale ausgeschöpft oder nicht generierbar seien – und nur dann. Bei der Bauleitplanung fordere das BauGB, auch im beschleunigten Verfahren, von den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung hohe Transparenz und Bürgerbeteiligung, so dass die verschiedenen öffentlichen Belange planmäßig einer gerechten Abwägung zugeführt werden können. Es würden zwar die Verfahrensregularien vereinfacht, nicht aber die materiell-rechtlichen Maßstäbe. Der Grundsatz Innen-

vor Außenentwicklung, wie etwa in der Bodenschutzklausel des § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB oder in den Planungsleitsätzen in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB, gelte uneingeschränkt, auch beim beschleunigten Verfahren. [...] Alle in den Umweltbericht einfließenden Belange des Umweltschutzes seien zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Erleichtert würden lediglich die formalisierten Vorgaben. Es liege in der Verantwortung der Kommunen, von diesem Instrument verantwortungsvoll Gebrauch zu machen.“ (Bundestags-Drucksache 18/11439, S. 17)

Das Flurstück 203/6 ist als Wald im Sinne des Waldgesetzes eingestuft und hat ein Gefälle in Richtung Norden von 17%. Der Abstand von 10 m zwischen Waldrand und Bebauung kann nicht eingehalten werden.

Aus diesen Gründen lehnen wir eine Bebauung des Flurstücks ab.

Die sehr dichte Bebauung auf Flurstück 201/2 erscheint sehr problematisch, da auch hier nach Osten hin das Gelände sehr steil abfällt und von Wald begrenzt ist. Es sind sehr wohl Auswirkungen auf europarechtliche Arten wie Fledermäuse mit potenziellem Quartierbaum und die Haselmaus zu erwarten.

Um den Quartierbaum für Fledermäuse in Zukunft zu erhalten, ist es dringend notwendig fachliche Begleitung der Fledermausbeauftragten einzuholen.

Der Abstand zur geplanten Bebauung erscheint uns zu gering. Auch der Haselmausbestand ist durch die Bautätigkeiten sehr wohl gefährdet. Vor Beginn der Bautätigkeit muss eine Abklärung durch Spezialisten erfolgen.

Dass Wanderkorridore von Lurchen betroffen sind kann nicht ausgeschlossen werden. Auch hier ist im nächsten Frühjahr eine genaue Erfassung nötig.

Die zu dichte Bebauung beeinträchtigt die Biodiversität. Um die Artenvielfalt nicht weiter zu dezimieren ist es nötig Platz für „wilde Natur“ zu lassen.

Wir lehnen die Bebauung des Flurstücks in dieser Dichte ab.

Mit freundlichen Grüßen,

Brigitte Reinhardt

1. Vorsitzende

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Bernried-Metten-Offenberg